

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0054-GS/VB/2019

Wien, 15. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3105/J vom 15. März 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass für den allfälligen Abschluss eines Kollektivvertrages über eine Pensionskassenvorsorge von zur Dienstleistung der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG (nunmehr ÖBB Postbus GmbH) zugewiesenen Beamtinnen und Beamten die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zuständig sind. Für die der GIS Gebühren Info Service GmbH zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist eine Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden der Österreichischen Post AG gegeben, da dem Personalamt der Österreichischen Post AG die Personalhoheit über diesen Personenkreis zukommt.

Die betreffenden Vorstandsvorsitzenden sind gemäß der Verfassungsbestimmung des § 17a Abs. 2 Poststrukturgesetz (PTSG) in der Funktion als Leiter der obersten Dienst- und Pensionsbehörde an keine Weisungen gebunden.

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage kommen somit weder dem Bundesministerium für Finanzen als Vertreter der Alleineigentümerin Republik Österreich an der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG), noch der ÖBAG als 52,48 %-Aktionärin der Österreichischen Post

AG beziehungsweise 28,42 %-Aktionärin der Telekom Austria AG Weisungsrechte an die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden in deren genannter Funktion zu.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit überwiegend in die Entscheidungskompetenz des Vorstandsvorsitzenden der Österreichischen Post AG sowie der Telekom Austria AG fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Es ergeht jedoch auf Basis der von der ÖBAG unter Einbeziehung der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG erteilten Information folgende Beantwortung:

Zu 1.:

Telekom Austria AG: 5.222

Österreichische Post AG: 5.956

Gebühren Info Service GmbH: 49

Die im Alleineigentum der ÖBB-Personenverkehr AG stehende ÖBB Postbus GmbH fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu 2.:

Telekom Austria AG: 611

Österreichische Post AG: 3.931

Gebühren Info Service GmbH: 10

Die im Alleineigentum der ÖBB-Personenverkehr AG stehende ÖBB Postbus GmbH fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu 3. und 4.:

Die Normadressaten des § 22a Gehaltsgesetz (GehG) sind einerseits der Bund und andererseits die in § 17 Abs. 1a PTSG genannten Unternehmen, jedoch nicht die einzelnen Beamtinnen und Beamten. § 22a GehG ist daher nicht auf die Dienstverhältnisse der derzeit gemäß § 17 Abs. 1a PTSG der Österreichischen Post AG beziehungsweise den anderen in § 17

Abs. 1a PTSG genannten Unternehmen zur Dienstleistung dienstzugewiesenen Beamtinnen und Beamten anzuwenden.

Zu 5. und 6.:

Der OGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass keine Verpflichtung der Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 2 PTSG besteht, eine Pensionskassenzusage zu erteilen beziehungsweise einen Pensionskassen-Kollektivvertrag abzuschließen. Ob eine diesbezügliche Verpflichtung des Bundes, vertreten durch die betreffenden Vorstandsvorsitzenden, besteht, ist derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

Zu 7. und 8.:

Gemäß § 17a Abs. 2 PTSG ist der Vorstandsvorsitzende der Österreichischen Post AG in der Funktion als Leiter der obersten Dienst- und Pensionsbehörde an keine Weisungen gebunden.

Zu 9. und 10.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine derartigen Berechnungen bekannt.

Zu 11. bis 13.:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

